

Anhang 1

Informationen für Bauherren zur Baustellenverordnung Stand: 10.04.2024



Die Baustellenverordnung auf der Grundlage des ArbSchG ist am 1. Juli 1998 in Kraft getreten. Die Vorschriften der Ersten Verordnung zur Änderung der Baustellenverordnung sind am 1. April 2023 in Kraft getreten; für Bauvorhaben, mit deren Ausführung bereits vor dem 1. April 2023 begonnen worden ist, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Ziel der Baustellenverordnung ist die Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen. Die Baustellenverordnung verpflichtet Bauherren, zum Arbeitsschutz beizutragen sowohl bei der Vorbereitung und Ausführung des Bauvorhabens als auch bei späteren Arbeiten an der baulichen Anlage.

Die Baustellenverordnung umfasst insbesondere folgende Pflichten:

- Berücksichtigung der **allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz**
- **Bestellung eines geeigneten Koordinators** und Koordinieren der Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- Erarbeiten eines **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGePlan)**, dabei sind ggf. **besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung** zu berücksichtigen
- Zusammenstellen einer **Unterlage für spätere Arbeiten** mit erforderlichen Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz, die z. B. bei Reinigungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigen sind
- Übermittlung einer **Unterrichtung zu den Umständen auf dem Gelände der Baustelle** an den beauftragten Arbeitgeber für Baustellen, bei denen jeder Beschäftigte für denselben Arbeitgeber tätig wird
- Übermittlung einer **Vorankündigung** an die zuständige Behörde

Die jeweiligen Pflichten sind abhängig von den konkreten Baustellenbedingungen:

- Tätigwerden von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle
- Umfang der Arbeiten sowie
- Ausführung besonders gefährlicher Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung.

Pflichten und Baustellenbedingungen sind zusammengefasst in der nachfolgenden Tabelle
Erforderliche Aktivitäten nach der Baustellenverordnung ab 1. April 2023.

Welcher zusätzliche Nutzen kann entstehen:

- verbesserte Kostentransparenz, indem schon in der Ausschreibung auf notwendige und gegebenenfalls gemeinsam zu nutzende Einrichtungen verwiesen wird, deren nachträgliche Berücksichtigung das Bauvorhaben verteuern würde,
- Optimierung des Bauablaufes, indem Störungen vermieden, das Terminverzugsrisiko vermindert und die Qualität der geleisteten Arbeit erhöht wird,
- Reduzierung der Kosten für spätere Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten am Bauwerk, indem schon bei der Planung der Ausführung die erforderlichen Vorkehrungen für spätere Arbeiten berücksichtigt und in einer Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage dokumentiert werden.

Baustellenbedingungen			Pflichten nach Baustellenverordnung					
Tätigwerden von Beschäftigten	Umfang der Arbeiten	Art der Arbeiten: Besonders gefährliche Arbeiten (Anhang II) ²	Berücksichtigung der allg. Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung (§ 2 Abs. 1)	Vorankündigung (§ 2 Abs. 2)	SiGePlan (§ 2 Abs. 3)	Unterrichtung zu den Umständen auf dem Gelände der Baustelle (§ 2 Abs. 4) ³	Koordinator (§ 3 Abs. 1)	Unterlage für spätere Arbeiten (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)
eines Arbeitgebers	• kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder • kleiner 501 Personentage	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	• kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder • kleiner 501 Personentage	ja	ja	nein	nein	ja	nein	nein
eines Arbeitgebers	• größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder • größer 500 Personentage	nein	ja	ja	nein	ja	nein	nein
eines Arbeitgebers	• größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder • größer 500 Personentage	ja	ja	ja	nein	ja	nein	nein
mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	• kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder • kleiner 501 Personentage	nein	ja	nein	nein	nein	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	• kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder • kleiner 501 Personentage	ja	ja	nein	ja	nein	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	• größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder • größer 500 Personentage	nein	ja	ja	ja	nein	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	• größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder • größer 500 Personentage	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja

Hinweis: Das Tätigwerden von Beschäftigten von Nachunternehmern bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern.

¹ <https://www.recht.bund.de/bgbli/1/2023/1/VO>

Die Tabelle zeigt die erforderlichen Pflichten nach Baustellenverordnung in der ab 1. April 2023 mit Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Baustellenverordnung (BGBl. 2023 I Nr. 1) geltenden Fassung. Die ursprüngliche Fassung dieser Tabelle, die in mehreren Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) enthalten ist, spiegelt die Rechtslage vor dem 1. April 2023 wider. Nach § 6a (neu) BaustellV obliegt es dem Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA), die RAB - und damit auch die enthaltene Tabelle - an die neue Rechtslage anzupassen. Ohne diesem Anpassungsprozess im ASTA vorgreifen zu wollen, soll die vorliegende Tabelle aber bereits jetzt für die Praxis Hinweise zur neuen Rechtslage ab dem 1. April 2023 geben.

² Nummer 10 Anhang II BaustellV (geändert): Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen, wenn dazu aufgrund deren Masse kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten oder kraftbetriebene Arbeitsmittel zum anderweitigen Versetzen von Lasten eingesetzt werden.

³ § 2 Abs. 4 BaustellV (neu): Ist für eine Baustelle, auf der jeder Beschäftigte für denselben Arbeitgeber tätig wird, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der jeder Beschäftigte für denselben Arbeitgeber tätig wird, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II ausgeführt, so hat der nach § 4 Verantwortliche dafür zu sorgen, dass dieser Arbeitgeber vor Einrichtung der Baustelle über diejenigen Umstände auf dem Gelände unterrichtet wird, die in einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan im Sinne von Absatz 3 Satz 2 und 3 einzubeziehen wären.

Stand: März 2023

Erläuterungen:

Bestellung eines Koordinators – Tätigwerden von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber

Für die Pflicht zur Bestellung eines Koordinators kommt es auf die Anzahl der auf der Baustelle tätig werdenden Arbeitgeber an. Ein Tätigwerden von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber liegt dann vor, wenn absehbar ist, dass Beschäftigte von mindestens zwei Arbeitgebern gleichzeitig oder nacheinander auf der Baustelle Arbeiten verrichten. Der Einsatz von Subunternehmern führt regelhaft zu der Einstufung, dass ein „Tätigwerden mehrerer Arbeitgeber“ vorliegt.

Ein Tätigwerden von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber liegt nicht vor, wenn der zeitliche Abstand zwischen dem Tätigwerden der Beschäftigten einzelner Arbeitgeber so groß ist, dass nach einer erfolgten Baustellenräumung eine erneute Einrichtung der Baustelle vorgenommen wird. Tätigwerden von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber liegt auch dann nicht vor, wenn neben den Beschäftigten eines Arbeitgebers die Beschäftigten weiterer Arbeitgeber

- nur kurzzeitig tätig werden, wie zum Beispiel beim An- oder Abtransportieren und Abladen von Stoffen, Bauteilen oder Geräten, bei Prüfungen, Probennahmen und Vermessungsarbeiten oder
- ausschließlich kontrollierende und/oder koordinierende Tätigkeiten ausführen.

Für die Beurteilung ist es nicht wichtig, ob der Bauherr nur einen privatrechtlichen Vertrag mit einem Generalunternehmer abgeschlossen hat. Ebenfalls ist es nicht erheblich, ob für das Bauvorhaben eine Baugenehmigung oder eine Vorankündigung erforderlich ist.

Vorankündigung

Für die Pflicht zur Übermittlung einer Vorankündigung ist der zeitliche Umfang des Bauvorhabens in Verbindung mit der Anzahl der tätig werdenden Beschäftigten entscheidend.

1. Möglichkeit: Die voraussichtliche Dauer der Arbeiten beträgt mindestens 31 Arbeitstage **und** es werden planmäßig mindestens 21 Arbeitskräfte über die Dauer einer Arbeitsschicht gleichzeitig tätig oder
2. Möglichkeit: Der gesamte zeitliche Umfang der Arbeiten beträgt mehr als 500 Personentage.

Vorankündigung – Arbeitstage, Personentage

Gleichzeitig tätig werden von mehr als 20 Beschäftigten bedeutet im Sinne der Baustellenverordnung, dass planmäßig mindestens 21 Beschäftigte auf der Baustelle über eine Dauer von mindestens einer Arbeitsschicht zur selben Zeit Arbeiten verrichten.

Ein Personentag umfasst die Arbeitsleistung einer Person über eine Arbeitsschicht. Bei dem Kriterium „gesamter zeitlicher Umfang der Arbeiten mehr als 500 Personentage“ ist nicht erheblich, ob mehrere Arbeitskräfte gleichzeitig tätig werden.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan)

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGeplan) dient dazu, allen am Bau Beteiligten die Sicherheitsanforderungen für die auszuführenden Arbeiten verständlich zu machen. Der Koordinator muss in der Planungsphase einen SiGePlan ausarbeiten und ihn in der Ausführungsphase fortschreiben.

Ein SiGePlan ist notwendig, wenn:

- Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander auf einer Baustelle tätig werden und
- besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt werden oder eine Vorankündigung zu übermitteln ist.

Auf der Grundlage gewerkbezogener Gefährdungen sind im SiGePlan gewerkübergreifende Gefährdungen zu ermitteln. Gewerkübergreifende Gefährdungen sind:

- Gegenseitige Gefährdungen durch örtliches und zeitliches Zusammentreffen mehrerer Gewerke
- Gegenseitige Gefährdungen, die von einem Gewerk ausgehen
- Gemeinsame Gefährdungen, die sich aus den örtlichen Gegebenheiten auf der Baustelle ergeben
- Gemeinsame Gefährdungen durch Dritte, z. B. weitere betriebliche Nutzungen des Geländes der Baustelle, durch öffentlichen Verkehr oder Nachbarbaustellen

Konkretisierungen erfolgen in der RAB 31.

Unterrichtung zu den Umständen auf dem Gelände der Baustelle

Die Übermittlung einer „Unterrichtung zu den Umständen auf dem Gelände der Baustelle“ ist für Baustellen erforderlich, bei denen alle Beschäftigte für denselben Arbeitgeber tätig werden und aufgrund des zeitlichen Umfangs der Arbeiten eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt werden.

Der Arbeitgeber soll damit vor Einrichtung der Baustelle über die Umstände auf dem Gelände unterrichtet werden und für die Gefährdungsbeurteilung alle erforderlichen Informationen erhalten, die er auf Baustellen mit mehreren Arbeitgebern ansonsten einem SiGePlan entnehmen könnte. Das sind insbesondere eine Unterrichtung über Gefährdungen, die sich aus den örtlichen Gegebenheiten auf der Baustelle ergeben sowie über Gefährdungen durch Dritte, z. B. weitere betriebliche Nutzungen des Geländes der Baustelle, durch öffentlichen Verkehr oder Nachbarbaustellen.

Vorankündigung, SiGePlan, Unterrichtung zu den Umständen auf dem Gelände der Baustelle – Besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II BaustellV

Besonders gefährliche Arbeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 sind:

1. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Versinkens, des Verschüttetwerdens in Baugruben oder in Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind,
2. Arbeiten, bei denen Beschäftigte ausgesetzt sind gegenüber
 - a) biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 oder 4 im Sinne des § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung,
 - b) gefährlichen Stoffen und Gemischen im Sinne des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2
 - aa) Nummer 1 Buchstabe a (*Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff*),

bb) Nummer 1 Buchstabe f (*Entzündbare Flüssigkeiten*) oder Nummer 2 Buchstabe a (*Akute Toxizität, oral, dermal und inhalativ*) (jeweils Kategorie 1 oder 2)

oder

cc) Nummer 2 Buchstabe e (*Keimzellmutagenität*), f (*Karzinogenität*) oder g (*Reproduktionstoxizität*) (jeweils Kategorie 1A oder 1B)

der Gefahrstoffverordnung,

3. Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen, die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen erfordern,
4. Arbeiten in einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
5. Arbeiten, bei denen die unmittelbare Gefahr des Ertrinkens besteht,
6. Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau,
7. Arbeiten mit Tauchgeräten,
8. Arbeiten in Druckluft,
9. Arbeiten, bei denen Sprengstoff oder Sprengschnüre eingesetzt werden,
10. Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen, wenn dazu aufgrund deren Masse kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten oder kraftbetriebene Arbeitsmittel zum anderweitigen Versetzen von Lasten eingesetzt werden.

Unterlage für spätere Arbeiten

Die Unterlage für spätere Arbeiten enthält insbesondere Informationen zum Arbeitsschutz für absehbare Instandhaltungsarbeiten (Inspektion, Reinigung und Wartung, Instandsetzung). Schwerpunkte für bauliche Maßnahmen und Sicherheitseinrichtungen sind Arbeiten auf Dächern, an Fassaden, an der technischen Gebäudeausrüstung sowie an hochgelegenen Bauteilen, die nicht vom Boden zu erreichen sind. Bauliche Maßnahmen und Sicherheitseinrichtungen müssen im Bauprojekt geplant und umgesetzt werden und dann in der Unterlage für spätere Arbeiten dokumentiert werden.

Konkretisierungen erfolgen in der RAB 32

Grundsätze des § 4 Arbeitsschutzgesetz

Bei allen Bauvorhaben sind die Grundsätze nach § 4 ArbSchG zu berücksichtigen.

Relevant ist insbesondere die Rangfolge von Schutzmaßnahmen nach dem sogenannten STOP-Prinzip: Gefährdungen möglichst vermeiden und verbleibende Gefährdungen möglichst geringhalten; zunächst prüfen, ob gefährliche Stoffe oder Arbeitsverfahren durch weniger gefährliche Stoffe oder Arbeitsverfahren substituiert werden können; technische und organisatorische Maßnahmen sind vorrangig, individuelle/personenbezogene Maßnahmen sind nachrangig.

Bauherr, Koordinator und Arbeitgeber sind bei Bauvorhaben verpflichtet, die Grundsätze des § 4 Arbeitsschutzgesetz zu berücksichtigen. Damit können sie ein gemeinsames Verständnis der Wirksamkeit und Rangfolge von Maßnahmen entwickeln.

Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf die räumliche und zeitliche Zuordnung der Arbeitsabläufe und die Vorgabe ausreichend bemessener Ausführungsfristen gelegt werden.

Der Koordinator soll bei seiner Tätigkeit hinwirken auf die Realisierung baulicher, technischer und organisatorischer Maßnahmen, die nach Möglichkeit für mehrere Gewerke eine kollektive Schutzwirkung entfalten.

Konkretisierungen erfolgen in der RAB 33.